

08.11.99

In - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Verordnung zur Änderung der Auslandsverwendungszuschlags-
verordnung**A. Zielsetzung**

Die Belastungen und erschwerenden Besonderheiten der Verwendung bei humanitären und unterstützenden Maßnahmen während eines Auslandseinsatzes müssen sachgerecht abgegolten werden. Erfahrungen aus den bisherigen Auslandseinsätzen haben gezeigt, dass es hierfür nicht ausreicht, die Belastungen und erschwerenden Besonderheiten in nur vier Stufen des Auslandsverwendungszuschlags angemessen zu berücksichtigen.

B. Lösung

Belastungen und erschwerende Besonderheiten der Verwendung werden durch sechs Stufen des Auslandsverwendungszuschlags als Tagessatz (bis zu 50 DM, 80 DM, 105 DM, 130 DM, 155 DM, 180 DM) berücksichtigt, wobei die unmittelbare Zuordnung einer exemplarischen Auswahl von Belastungen und erschwerenden Besonderheiten zu einem Tagessatz die Anwendung der Verordnung vereinfacht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

In Bund und Ländern werden keine Mehrkosten entstehen.

2. Vollzugsaufwand

Zusätzlicher Vollzugsaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

08.11.99

In - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
des Innern**

**Verordnung zur Änderung der Auslandsverwendungszuschlags-
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (132) - 225 00 - Au 184/99

Berlin, den 5. November 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Rolf Schwanitz

**Verordnung
zur Änderung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung**

Vom..... 1999

Auf Grund des § 58a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung:

**Artikel 1
Änderung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung**

Die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung vom 25. September 1995 (BGBl. I S. 1226, 1502) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Belastungen und erschwerende Besonderheiten

Als Belastungen und erschwerende Besonderheiten im Einsatzgebiet und am Einsatzort werden berücksichtigt:

1. Allgemeine physische und psychische Belastungen, insbesondere
 - 1.1 Art und Dauer der Verwendung,
 - 1.2 Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit, der Privatsphäre und der Freizeitmöglichkeiten,
 - 1.3 Unterbringung in Zelten, Containern oder Massenunterkünften,
 - 1.4 erhebliche und damit potentiell gesundheitsgefährdende Mängel in den Sanitär- und Hygieneeinrichtungen,
 - 1.5 Mängel und erschwerende Besonderheiten bei Versorgung und Kommunikation,
 - 1.6 besondere zeitliche Beanspruchung während der gesamten Dauer der Verwendung, hohe Bereitschaftsstufen,
 - 1.7 extreme Klimabelastungen.
2. Gefahr für Leib und Leben, insbesondere
 - 2.1 Seuchen, Epidemien, Tropenkrankheiten, gefährliche Strahlen und Chemikalien,
 - 2.2 minenverseuchtes Gebiet,
 - 2.3 Terrorakte, organisierte Kriminalität, hohe Gewaltbereitschaft, Piraterie, Geiselnahme,
 - 2.4 bürgerkriegsähnliche und kriegерische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Höhe und Festsetzung des Auslandsverwendungszuschlags"

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Belastungen und erschwerenden Besonderheiten der Verwendung werden in sechs Stufen des Auslandsverwendungszuschlags wie folgt berücksichtigt:

1. Stufe 1:

Allgemeine, typischerweise mit der besonderen Verwendung im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen verbundene Belastungen und erschwerende Besonderheiten,
bis zu 50 Deutsche Mark.

2. Stufe 2:

Stärker ausgeprägte Belastungen und erschwerende Besonderheiten, insbesondere durch
a) besondere zeitliche Beanspruchung während der gesamten Dauer der Verwendung, die im Inland einen Dienstzeitausgleich oder eine finanzielle Abgeltung zur Folge hätte,
b) Unterbringung in Zelten, Massenunterkünften oder Containern,
oder
c) hohe Kosten zur Beschaffung von qualitativ angemessenen Gütern des täglichen Bedarfs und für Zwecke der Kommunikation mit dem Heimatland, sofern nur eine unzureichende militärische oder vergleichbare Infrastruktur vorhanden ist,
80 Deutsche Mark.

3. Stufe 3:

Über die Stufe 2 hinausgehende Belastungen und erschwerende Besonderheiten, insbesondere durch
a) besondere gesundheitliche Risiken, die im Heimatland üblicherweise nicht bestehen,
oder
b) hohes Potential an Waffen in der Zivilbevölkerung und davon ausgehende Gefährdung, insbesondere bei eingeschränkter Gebietsgewalt des Staates,
105 Deutsche Mark.

4. Stufe 4:

Hohe Belastungen und erschwerende Besonderheiten, insbesondere bei bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen, terroristischen Handlungen, außerordentlicher Gewaltkriminalität, Piraterie, Minen oder vergleichbaren gesundheitlichen Gefährdungen,
130 Deutsche Mark.

5. Stufe 5:

Sehr hohe Belastungen und erschwerende Besonderheiten, insbesondere bei einer Verwendung unter Bürgerkriegsbedingungen durch organisierte bewaffnete Aktionen, Terrorakte oder bei vergleichbaren gesundheitlichen Gefährdungen,
155 Deutsche Mark.

6. Stufe 6:

Extreme Belastungen und erschwerende Besonderheiten bei Verwendung zwischen den Konfliktparteien unter kriegsähnlichen Bedingungen, konkrete Gefährdung durch Kampfhandlungen, Beschuss oder Luftangriffe,
180 Deutsche Mark."

c) Der bisherige Absatz 1 Satz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Amt“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Finanzen“ werden die Wörter „und dem Bundesministerium der Verteidigung“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Gewährung“ durch die Wörter „Dauer des Anspruchs“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Während“ die Wörter „eines Erholungsurlaubs,“ gestrichen.

4. Die Überschrift des § 5 wird wie folgt gefasst.

„§ 5

Anrechnung anderer Bezüge“

Artikel 2

Neufassung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der durch Artikel 1 geänderten Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

1999

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Begründung:

A. Allgemeines

Das Bundesministerium des Innern ist nach § 58a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags an Beamte, Richter und Soldaten zu regeln, die im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen verwendet werden. Von der Ermächtigung ist zuletzt durch den Erlass der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung vom 25. September 1995 Gebrauch gemacht worden.

Schwerpunkte der beabsichtigten Änderungsverordnung:

1. Berücksichtigung von Belastungen und erschwerenden Besonderheiten der Verwendung in sechs statt bisher vier Stufen des Auslandsverwendungszuschlags.
2. Exemplarische Festlegung der abzugeltenden Belastungen und erschwerenden Besonderheiten und ihrer Zuordnung zu den Stufen des Auslandsverwendungszuschlags.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Ergänzung und redaktionelle Überarbeitung der beispielhaft aufgeführten, zu berücksichtigenden Belastungen und erschwerenden Besonderheiten.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (neuer Absatz 1)

Die Erfahrungen aus den bisherigen Verwendungen haben gezeigt, dass die relativ grobe Abstufung in vier Tagessätzen (bis zu 50 DM, 80 DM, 130 DM, 180 DM) nicht ausreicht, notwendigen Differenzierungen Rechnung zu tragen. Eine feinere Abstufung soll durch weitere Tagessätze ermöglicht werden.

Die unmittelbare Zuordnung einer repräsentativen Auswahl von Belastungen und erschwerenden Besonderheiten der Verwendung zu einem Tagessatz vereinfacht die Anwendung der Verordnung und verdeutlicht transparent die Festsetzung eines bestimmten Tagessatzes des Auslandsverwendungszuschlags. Sie trägt ferner dem Grundsatz Rechnung, wonach die Besoldung durch das Gesetz selbst zu gewährleisten ist und nicht der Entscheidung der Verwaltung überlassen werden darf.

Mit Gewährung der Stufen zwei bis sechs sind die Belastungen und erschwerenden Besonderheiten der darunter liegenden Stufen abgegolten.

Zu Buchstabe c (neuer Absatz 2)

Die Einbeziehung des Bundesministeriums der Verteidigung dient dazu, eine einheitliche Abgeltung aller am Einsatzort oder im Einsatzgebiet verwendeten Statusgruppen sicherzustellen.

Zu Buchstabe d (neuer Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b)

Die besondere Ausgestaltung des Auslandsverwendungszuschlags rechtfertigt nicht die Weiterzahlung während eines Erholungsurlaubs.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2

Die Bekanntmachungserlaubnis gibt die Möglichkeit, die durch zahlreiche Änderungen unübersichtlich werdende Verordnung neugefasst bekannt zu machen.

Zu Artikel 3

Inkrafttretensregelung.

C. Stellungnahme der Verbände im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

1. Deutscher Beamtenbund (DBB)

Der Deutsche Beamtenbund begrüßt die Zielsetzung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung, Beamte, Soldaten und Richter bei humanitären und unterstützenden Maßnahmen während eines Auslandseinsatzes sachgerecht und angemessen für die psychischen und physischen Belastungen sowie erschwerenden Besonderheiten des Dienstes entschädigen zu wollen. Abgelehnt wird, zukünftig die Belastungen und erschwerenden Besonderheiten in sechs, statt wie bisher in vier Stufen lediglich unter kostenneutralen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Wegen dieser Kostenneutralität führt die Verbreiterung der Stufen zu einer nicht hinnehmbaren Verschlechterung der Bezahlungssituation für die Mehrzahl der Beamten bei Auslandseinsätzen. Völlig inakzeptabel ist, dass immer noch Zuschläge gezahlt werden sollen, die betragsmäßig bereits in den Jahren 1995 bzw. 1993 gewährt wurden. Dies ist mit dem Sinn und Zweck von Ausgleichszahlungen zur Abgeltung schwerer physischer und psychischer Belastungen nicht vereinbar. Dringend gefordert wird eine Anhebung der Höchstsätze der Zuschläge und ihre künftige Dynamisierung. Übergangsregelungen müssen zudem sicherstellen, dass für alle Beamten, Soldaten und Richter, die bereits aufgrund einer besonderen Verwendung Auslandsverwendungszuschläge nach der geltenden Verordnung erhalten, eine ausreichende Besitzstandswahrung geschaffen wird.

2. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

1. Der DGB lehnt die Erweiterung der Stufen des Auslandsverwendungszuschlags von bisher vier auf sechs Stufen ab. Die bisherige Abstufung in vier Stufen war ausreichend, die Belastungsgrade waren plausibel differenziert, um eine den tatsächlichen Belastungen entsprechende Abgeltung zu erreichen. Auch wenn es in Einzelfällen bei sechs Stufen zu einer finanziellen Verbesserung führen kann, sieht der DGB mit der Stufenvermehrung eine kostenmindernde Maßnahme, die bei der Mehrheit der Betroffenen zu finanziellen Einbußen führen wird. Eine weitere Differenzierung bei der Beschreibung der Erschwernisse und Belastungen wird ebenfalls abgelehnt, da sie zu überzogenem Verwaltungshandeln und zu vermehrter Bürokratie führen wird.
2. Da der Zuschlag seit 1993 nicht mehr erhöht wurde, fordert der DGB zumindest eine Dynamisierung entsprechend der seit 1993 eingetretenen Inflationsrate.
3. Der DGB erwartet, dass bei wechselnden Einsatzorten die Höhe des Zuschlags grundsätzlich unter Berücksichtigung der höchsten Belastung bemessen wird. Zumindest muss der Zuschlag nach der tatsächlichen Belastung aufgesplittet werden.
4. Der DGB lehnt es ab, dass Verschlechterungen bereits zum 1.1.2000 umgesetzt werden. Eine Verschlechterung muss, wenn die besondere Verwendung vor Inkrafttreten der VO begonnen hat, zumindest solange ausgeschlossen bleiben, wie die besondere Verwendung andauert.
5. Die Auslandseinsätze werden auf Grund internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Sie erhöhen insgesamt den Gesamtbesoldungsaufwand und sollten herausgerechnet und gesondert ausgewiesen werden. Der DGB bittet in diesem Zu-

sammenhang um eine Information, in welcher Höhe dieser zusätzliche Besoldungsaufwand bisher aufgelaufen und welcher finanzielle Aufwand künftig zu erwarten ist.

3. Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)

1. Bereits die Beurteilung zur Festlegung der bisher bestehenden vier Stufen ist schwierig; eine Einführung von künftig sechs Stufen macht diese Einstufung im Einzelfall besonders in dem Grenzbereich zwischen den neuen Stufen „Fünf“ und „Sechs“ aber noch schwieriger.
2. Es wird angeregt, bei der Auflistung der Belastungen und erschwerenden Besonderheiten in § 2 (1.2) den Punkt „Trennung von der Familie“ aufzunehmen.

4. Deutscher Bundeswehr-Verband (DBwV)

Der Deutsche Bundeswehr-Verband lehnt die Neugestaltung des Auslandsverwendungszuschlags in sechs, statt bisher vier Stufen, ab. Die derzeitigen Stufen sind ausreichend, um die Belastungen und erschwerenden Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Dem offenbar verfolgten Ziel, das Niveau des Auslandsverwendungszuschlags in der Praxis abzusenken, wird energisch widersprochen. Der vorgelegte Verordnungsentwurf versäumt es, die Verlängerung der Kontingentdauer der Soldaten auf regelmäßig sechs Monate ausreichend zu berücksichtigen. Die den einzelnen Stufen zugeordneten Kriterien sind zu eng formuliert, außerdem sind Unschärfen in der Begriffswahl unverkennbar. Der DBwV fordert, auch kurzzeitige Einsätze und Einzelverwendungen eines Soldaten mit der Gewährung des AVZ anzuerkennen. Die Gewährung des AVZ darf langfristig nicht an den Beschluss der Bundesregierung gebunden sein, eine flexiblere Lösung ist anzustreben. In der Aufzählung des § 2 muss an der bisherigen Formulierung „unzureichende sanitäre Hygieneeinrichtungen“ festgehalten und die Trennung von der Familie und dem sozialen Umfeld als Kriterium aufgenommen werden.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch eine bessere Differenzierung und Zuordnung der Belastungen und erschwerenden Besonderheiten in sechs Stufen, statt wie bisher in vier Stufen, werden voraussichtlich keine Mehrkosten verursacht, vielmehr wird die Möglichkeit eröffnet, die Kosten zu senken.

E. Preiswirkungsklausel

Die vorgesehenen Änderungen werden keine nennenswerten Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, so dass Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind. Zur Durchführung der Verordnung wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.